

Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Stadtinfo“ der Stadt Geislingen an der Steige

Mit Beschluss vom 20.07.2005 (GRD Nr. 73/2005) entschied der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige, dass das Amtsblatt „Stadtinfo“ ab dato in das wöchentlich erscheinende Wochenblatt der GEISLINGER ZEITUNG aufgenommen wird. Die Stadt Geislingen erhält für ihren Bedarf 3 Seiten pro Ausgabe kostenlos. Eine vierte Seite wird für die Terminankündigungen der Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 1 Grundsatz

Beiträge im Amtsblatt „Stadtinfo“ haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet die Stadt Geislingen an der Steige. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Stadt verstoßen. Beiträge dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

§ 2 Bezeichnung

Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Stadtinfo“. Ziel des Amtsblatts ist es, ein Bindeglied zwischen Bürgern und Kommunalverwaltung zu sein und die Bevölkerung über das kommunale Geschehen in der Stadt und den Stadtbezirken möglichst umfassend und objektiv zu informieren. Darüber hinaus dient es als **öffentliches Bekanntmachungsorgan** der Stadt Geislingen an der Steige.

§ 3 Herausgeber

Herausgeber des „Stadtinfos“ ist die Stadt Geislingen an der Steige. Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes ist für den städtischen Teil - Titelseite sowie in der Regel Seite 2 und Seite 3 der Oberbürgermeister der Stadt Geislingen an der Steige. Für die Terminankündigungen der Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen (Seite 4) zeichnet sich die GEISLINGER ZEITUNG verantwortlich.

§ 4 Erscheinungstermin und Redaktionsschluss

Das Amtsblatt „Stadtinfo“ erscheint einmal wöchentlich am Mittwoch. Redaktionsschluss für den städtischen Teil ist jeweils am Freitag um 11.30 Uhr. Alle städtischen Texte müssen rechtzeitig zur vorherigen Prüfung bei der Pressestelle der Stadt Geislingen eingereicht werden. Die Pressestelle wird dann entsprechend entscheiden, ob der eingereichte Text den Statuten des Amtsblatts entspricht und ob der Textumfang zwecks künftiger Einhaltung der kostenfreien Textumfänge möglicherweise noch reduziert werden muss, bzw. ob eine spätere Veröffentlichung notwendig bzw. möglich ist. An der Zuständigkeit der einzelnen Fachbereiche für die Erstellung der Informationen und Pressemitteilungen ändert dies nicht.

Darlegungen und Mitteilungen der Fraktionen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten werden rechtzeitig vom Verfasser direkt an die Stadtinfo-Redaktion bei der GEISLINGER ZEITUNG geliefert. Dabei ist deutlich zu machen, dass die Berichte aus den Fraktionen die Meinung der jeweiligen Fraktion, nicht aber der Stadt wiedergeben.

§ 5 Städtischer Teil

Im städtischen Teil (Titelseite, Seite 2 und Seite 3) des Amtsblatts „Stadtinfo“ werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Geislingen an der Steige sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen, sofern sie kommunalen Bezug haben.
- Einladungen und Tagesordnungen für öffentliche Sitzungen der städtischen Gremien wie Gemeinderat, Ausschüsse, Ortschaftsrat, Jugendgemeinderat sowie Integrationsrat.
- Pressemitteilungen der Stadtverwaltung.
- Beschlussübersichten aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen.
- Beschlussübersichten aus den Ortschaftsräten.
- Aktuelle Informationen aus dem Jugendgemeinderat.
- Mitteilungen und Darlegungen der Fraktionen mit kommunalpolitischem Bezug. Es ist deutlich zu machen, dass die Berichte aus den Fraktionen die Meinung der jeweiligen Fraktion, nicht aber der Stadt wiedergeben. Direkte oder indirekte Wahlwerbung für eine Liste oder für einen Kandidaten/eine Kandidatin unterbleibt, wohl aber können Programme vorgestellt oder Programmpunkte unterstützt werden. (Nicht zulässig: xy-Fraktion unterstützt Kandidat/Kandidatin z; nicht zulässig: xy-Fraktion ist, wie auch Kandidat/Kandidatin z, für/gegen ABC-Projekt; zulässig: xy-Fraktion ist für/gegen ABC-Projekt). Die Berichte werden von den Fraktionen in eigener Zuständigkeit erstellt und direkt beim Verlag der Geislinger Zeitung, Redaktion Stadtinfo eingereicht. Die Berichte sind nicht von der Pressestelle zu redigieren.

Pro Fraktion gibt es ein Grundkontingent von 25 Zeilen (DIN A4, Schrift Century Gothic, Schriftgröße 11). Überzählige Zeilen können nicht auf einen späteren Zeitpunkt oder auf eine andere Fraktion übertragen werden. Fotos, Grafiken etc. werden auf das Zeilenkontingent voll angerechnet.

Die Veröffentlichungen der Fraktionen erscheinen im Stadtinfo auf Seite 2 (untere Seitenhälfte) unter der Überschrift „Mitteilungen der Fraktionen“ in der Reihenfolge der bei der letzten Kommunalwahl erzielten Ergebnisse.

Die **Karenzzeit** vor Wahlen, in dem die Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit zu gewährleisten, beträgt **2 Monate**.

Bei einem Verstoß der Fraktionen gegen die Statuten des Amtsblatts können durch GR-Beschluss weitere Veröffentlichungen auf Zeit untersagt werden.

- Standesamtliche Nachrichten.
- Aktuelle Informationen und kurze Berichte der örtlichen Schulen.
- Aktuelle Informationen und kurze Berichte der örtlichen Kindergärten und Kindertagesstätten.
- Terminankündigungen und kurze Berichte aus Organisationen wie SteiGle Stadtbehinderterring, Stadt seniorenrat e.V., Integrationsrat etc., soweit sie einen Bezug zur Stadtverwaltung aufweisen (max. 25 Zeilen, Schrift: Century Gothic, Schriftgröße: 11, - Fotos, Grafiken etc. werden auf das Zeilenkontingent voll angerechnet).

Nicht veröffentlicht werden insbesondere Beiträge von

- Parteien (auch Ortsgruppen und Stadtverbänden),
- Abgeordneten,
- überörtlich organisierte Vereine, Verbände und Organisationen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadtinfo“ in Kraft.

Geislingen, 27.04.2016

Frank Dehmer
Oberbürgermeister